



Begleitetes Fahren ab 17

Erklärung

Ich möchte am „Begleiteten Fahren ab 17“ teilnehmen. Nach erfolgter Ablegung der theoretischen und praktischen Befähigungsprüfung erhalte ich, sofern ich das 17. Lebensjahr erreicht habe, eine auf längstens 3 Monate nach Vollendung meines 18. Lebensjahres befristete Prüfungsbescheinigung der Klasse B bzw. BE ausgehändigt.

Bei Erreichen des 18. Lebensjahres möchte ich

- meinen EU-Kartenführerschein gegen Vorlage der Prüfbescheinigung bei der Führerscheinstelle der Stadtverwaltung Landau in der Pfalz abholen.
- noch keinen EU-Kartenführerschein haben, da ich beabsichtige, bei Erreichen des Mindestalters noch eine weitere Fahrerlaubnisklasse zu erwerben.

Antragsteller

Vorname Name

Geburtsdatum

Landau in der Pfalz, _____
Ort, Datum

Unterschrift

Ich beantrage die Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“.

Als Begleitpersonen benenne ich:

1. _____

2. _____

3. _____

Die Zustimmung der benannten Begleitpersonen und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzungen und Anforderungen an die Begleitperson sind beigefügt.

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller) am „Begleiteten Fahren ab 17“ teilnimmt.

1. Gesetzliche Vertreter

a) Name, Vorname, geb. _____

b) Name, Vorname, geb. _____

Ort, Datum, Unterschrift **beider gesetzlicher Vertreter** (ggf. auch für den abwesenden Erziehungsberechtigten)

2. Ich verfüge über das alleinige Sorgerecht

Ort, Datum, Unterschrift **des Alleinsorgeberechtigten**

Anlage zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“

Antragsteller

Name, Vorname, Geburtsdatum

Begleitperson:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

(Straße/PLZ/Wohnort): _____

Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____

durch _____

Bitte Kopie des Führerscheins und Personalausweis der Begleitperson dem Antrag beifügen.

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den o.g. Antragsteller zur Teilnahme am „Begleitetes Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen,

ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. muss mindestens **seit fünf Jahren** Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen ist und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
3. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage 24a des Straßenverkehrs-Gesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson

Prüfvermerk der Behörde:

Anforderungen nach § 48 a (5) FeV erfüllt ja nein

Anlage zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“

Antragsteller

Name, Vorname, Geburtsdatum

Begleitperson:

Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift

(Straße/PLZ/Wohnort): _____

Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____

durch _____

Bitte Kopie des Führerscheins und Personalausweis der Begleitperson dem Antrag beifügen.

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den o.g. Antragsteller zur Teilnahme am „Begleitetes Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen,

ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

4. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
5. muss mindestens **seit fünf Jahren** Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen ist und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
6. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

3. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
4. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage 24a des Straßenverkehrs-Gesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson

Prüfvermerk der Behörde:

Anforderungen nach § 48 a (5) FeV erfüllt ja nein

Anlage zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17 Jahre“

Antragsteller

Name, Vorname, Geburtsdatum

Begleitperson: _____
Name, Vorname, Geburtsdatum

Anschrift (Straße/PLZ/Wohnort): _____

Führerschein der Klasse _____ ausgestellt am _____

durch _____

Bitte Kopie des Führerscheins und Personalausweis der Begleitperson dem Antrag beifügen.

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den o.g. Antragsteller zur Teilnahme am „Begleiteten Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Anforderungen an die begleitende Person nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV:

(4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber

1. vor Antritt einer Fahrt und
2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen,

ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.

(5) Die begleitende Person

7. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
8. muss mindestens **seit fünf Jahren** Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen, einer EU/EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein; die Fahrerlaubnis ist durch einen gültigen Führerschein nachzuweisen, der während des Begleitens mitzuführen ist und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist,
9. darf zum Zeitpunkt der Beantragung der Fahrerlaubnis im Fahreignungsregister mit nicht mehr als 1 Punkt belastet sein.

Die Fahrerlaubnisbehörde hat Beantragung der Fahrerlaubnis oder bei Beantragung der Eintragung weiterer zur Begleitung vorgesehener Personen zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.

(6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie

5. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
6. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht. Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage 24a des Straßenverkehrs-Gesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Die Anforderungen des § 48a Abs. 4 bis 6 FeV habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der Begleitperson

Prüfvermerk der Behörde:

Anforderungen nach § 48 a (5) FeV erfüllt ja nein